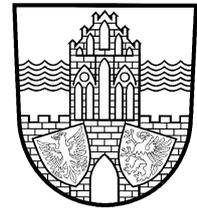


Landkreis Uckermark

- Der Landrat -



Kreisverwaltung Uckermark Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau

An den
Abgeordneten des Kreistages
Herrn Jens Koeppen

über Büro Kreistag

nachrichtlich:
alle Mitglieder des Kreistages

Nebenstelle: Stettiner Str. 21
17291 Prenzlau
Dezernat: Dezernat II
Amt/Referat: Jobcenter
Bearbeiter(in): Herr Steffen
Zimmer-/Haus-Nr.: 304 / 1
Telefon-Durchwahl: 03984 70-1152
Telefax: 03984 70-4952
E-Mail: jobcenter@uckermark.de

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
			17. September 2013

Ihre Anfrage an den Landrat zu den Mitteln des Bildungs- und Teilhabepakets 2012/2013 DS – Nr.: AF/112/2013

Sehr geehrter Herr Koeppen,

erlauben Sie mir auf Ihre o. g. Anfrage vom 06.09.2013 wie folgt Stellung zu nehmen:

Am 21. August 2013 wurde die Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 verkündet. Die Verordnung legt rückwirkend zum 1. Januar 2013 einen Wert von 3,3 Prozentpunkten für die erhöhte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung fest (vorher: 5,4 %). Aus dem Durchschnittswert von 3,3 % wird für Brandenburg der länderspezifische Wert von 2,7 Prozentpunkten festgelegt.

Frage 1:

Wird der länderspezifische Wert 1:1 auf die Uckermark übertragen oder wird eine Differenzierung in Brandenburg vorgenommen und welcher Wert wird dann für die Uckermark angesetzt?

Antwort:

Der in der Bundesverordnung zur Umsetzung der Revision für das Land Brandenburg festgelegte länderspezifische Wert der erhöhten Bundesbeteiligung von 2,7 Prozentpunkten wurde für alle Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Brandenburg für das Jahr 2013 zugrunde gelegt. Auf dieser Basis wurden die Verrechnungsbeträge 2013 an alle Landkreise und kreisfreien Städte übermittelt (30,4 Prozentpunkte Bundesbeteiligung + 2,7 Prozentpunkte erhöhte Bundesbeteiligung).

Konto der Kreisverwaltung:
Sparkasse Uckermark
Kto.-Nr.: 3424001391 (BLZ 170 560 60)
IBAN: DE67170560603424001391
BIC: WELADED1UMP

Steuernummer:
062/149/01062

Telefon-Vermittlung:
03984 70-0

Internet:
www.uckermark.de

Antwort-AF-112-2013.DOC
Sprechzeiten:
Mo. u. Do.: 08:00 bis 12:00 Uhr
Di.: 08:00 bis 12:00 und
13:00 bis 17:00 Uhr
Fr.: 08:00 bis 11:30 Uhr

Vom Landkreis Uckermark angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Frage 2:

Welches Mittelvolumen steht in der Uckermark damit für das Jahr 2013 zur Verfügung?

Antwort:

Die Höhe der Mittel für 2013 gestaltet sich in Abhängigkeit von den Kosten der Unterkunft und der damit verbundenen Mittelzuweisung. Zum Stand August 2013 werden Mittel in Höhe von 1.075.843,73 € prognostiziert.

Frage 3:

Wie hoch sind zum Stichtag 30.06.2013 die Ausgaben, die dem Bildungs- und Teilhabepaket zuzurechnen sind?

Antwort:

Bis zum Stichtag 30.06.2013 wurden Leistungen in Höhe von 582.691,29 € bewilligt.

Frage 4:

Wie hoch ist die genaue Summe der Ausgaben, die dem Bildungs- und Teilhabepaket im Jahr 2012 zuzurechnen waren und welches Mittelvolumen stand 2012 insgesamt dafür zur Verfügung?

Antwort:

Im Jahr 2012 standen für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket 2.163.814,89 € zur Verfügung. Die Inanspruchnahme lag bei 1.182.455,30 €.

Frage 5:

Wie und wann beabsichtigt der Landrat den Kreistag in die Lage zu versetzen (Zahlungsübersicht, Bericht über Ergebnisse der Position des Landes, Bericht über Diskussion zwischen Ländern und Bund zur Auslegung des Gesetzes) über die Verwendung der nicht genutzten Gelder des Jahres 2012 zu entscheiden, gemäß Kreistagsbeschluss vom Dezember 2012 (Änderungsantrag 166/2012)?

Antwort:

In der Drucksache DS-Nr. BV/078/2013 über- und außerplanmäßige Aufwendungen zum Jahresabschluss 2012 werden die aus den Abschlussarbeiten für das Haushaltsjahr 2012 resultierenden und zum jetzigen Zeitpunkt ersichtlichen notwendigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen aufgeführt, begründet und zur Genehmigung beantragt. Für das Jobcenter Uckermark handelt es sich um eine außerplanmäßige Aufwendung in Höhe von 981.359,59 € aus dem Bildungs- und Teilhabepaket.

Gemäß DS-Nr. 166/2012 ist über die Verwendung der Differenz aus der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Abs. 6 SGB II und dem Aufwand des Landkreises Uckermark nach § 28 SGB II sowie nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BuT) aus dem Haushaltsjahr 2012 durch den Kreistag gesondert zu beschließen. Ein entsprechender Vorschlag über die Verwendung der Mittel bleibt zu diskutieren.

Frage 6:

Beabsichtigt der Landrat darauf hinzuwirken, dass die Transparenz der Angebote des Bildungs- und Teilhabepaketes im Internet höher wird und insbesondere, dass das uckermärkische Antragsformular im Internet leichter auffindbar wird? (Für in diesem Bereich Tätige nur mit google-Suche auffindbar, nicht direkt über den Webauftritt des Jobcenters: http://www.uckermark.de/PDF/Antrag_auf_Leistungen_f_r_Bildung_und_Teilhabe_f_r_SGB_II_Leistungsberechtigte_.PDF?ObjSvrlD=553&ObjID=5560&ObjU=1&Ext=PDF&WTR=1&_ts=1327929574)

Antwort:

Die Antragsvordrucke für SGB II-Leistungsberechtigte sowie für Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag und der Vordruck für die Bestätigung der Schule für Lernförderung/Nachhilfe sind nach Auffassung des Jobcenters problemlos direkt im Webauftritt des Jobcenters auffindbar: Nach Eingabe von www.uckermark.de ist der erste Punkt in der Navigation rechts "Jobcenter Uckermark". Nach einem Klick darauf ist wiederum der erste Punkt in der Navigation rechts "Bildung und Teilhabe", wo die 3 Formulare unübersehbar bereitstehen.

Frage 7:

Gab es nach der Veröffentlichung der Ergebnisse der Mittelnutzung in anderen Kreisen in Deutschland eine Untersuchung/einen Vergleich der unterschiedlichen Antragsgestaltung und Antragsanforderungen?

Antwort:

Eine derartige Untersuchung ist im Jobcenter nicht bekannt.

Frage 8:

Beabsichtigt der Landrat darauf hinzuwirken, dass das Antragsformular leichter für die Betroffenen ausfüllbar wird (z.B. befinden sich im Antrag selbst keine Hinweise darauf, dass für die Bewilligung der Lernförderung Bescheinigungen beizubringen sind)?

Antwort:

Im Landkreis Uckermark gibt es zwei Antragsformulare für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Sie unterscheiden sich für die Leistungsberechtigten aus dem Rechtskreis des SGB II und des § 6b BKGG. Alle möglichen Leistungen können auf einem Blatt angekreuzt und damit beantragt werden. Die Hinweise zum Ausfüllen des Antrages sind zusammengefasst auf einer Seite nachzulesen. Hilfestellungen beim Ausfüllen werden im Servicebereich des Jobcenters gegeben. Von allen Beteiligten z. B. von den Schulen, den Kindertageseinrichtungen, den Vereinen und von Privatpersonen wurde bisher eingeschätzt, dass die Antragstellung unkompliziert möglich ist. Eine weitere Vereinfachung des Formulars wird im Jobcenter nicht gesehen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Schulze